



## LANDRATSAMT FREUDENSTADT

### - Amtliche Bekanntmachung -

An alle privaten Waldbesitzenden im Bereich der Unteren Forstbehörde des Landkreises Freudenstadt auf Gemarkung der Städte und Gemeinden

Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Empfingen, Eutingen i. G., Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb a. N., Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg

#### **Hinweis**

nach § 68 Landeswaldgesetz (LWaldG)  
zur Borkenkäferbekämpfung

Die Untere Forstbehörde des Landkreises Freudenstadt weist darauf hin, dass die Waldbesitzenden nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§ 12 LWaldG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nrn. 4, 5 LWaldG) verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von rindenbrütenden Borkenkäfern, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Den Wald wöchentlich und flächendeckend auf frischen Käferholzbefall kontrollieren.
- Aufarbeitung und Entrindung allen befallsgeeigneten Holzes (Sturm-, Schneebruch-, Dürholz)
- Umgehende Aufarbeitung von Stehendbefall (Zeitraum zwischen dem Erkennen und der Aufarbeitung max. 2 Wochen).
- Danach müssen die Stämme umgehend abgefahren werden,
- oder es muss eine sofortige Entrindung erfolgen mit anschließender Entseuchung der Rinde (z. Bsp. durch Verbrennen oder Abdeckung mit schwarzer Folie, wodurch Gärprozesse entstehen.)

Zur Durchführung dieser Maßnahmen setzt die Untere Forstbehörde des Landkreises Freudenstadt gem. § 68 Abs. 1 LWaldG

**Frist bis zum 30. April 2019.**

Die Waldbesitzenden können sich der Beratung der örtlich zuständigen Forstrevierleitenden bedienen. Sofern Sie zur Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, kann die Untere Forstbehörde diese gegen Kostenersatz selbst ausführen oder fachkundige Unternehmer vermitteln.

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Sie mit dem Erlass einer forstaufsichtlichen Anordnung gem. § 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG rechnen, deren Umsetzung mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung (Ersatzvornahme, Zwangsgeld) erzwungen werden kann.

Freudenstadt, 29.03.2019

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat